

II. Abgrenzung zum Verbotsirrtum

Ein **Erlaubnisirrtum** ist die irrije Annahme eines überhaupt nicht existierenden Rechtfertigungsgrundes. Dieser Irrtum ist gesetzlich nicht geregelt und wird wie der Verbotsirrtum über § 17 StGB behandelt.

- Bsp.: *Eine Mutter denkt, die heftige körperliche Züchtigung ihres Kindes mit einer Eisenstange sei durch das elterliche Erziehungsrecht gerechtfertigt.*

Ein **Erlaubnisgrenzirrtum** ist das Überschreiten der Grenze eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes und ebenfalls nach § 17 StGB zu behandeln:

- Bsp.: *Ein tödlicher Schuss wird auf den bereits kampfunfähigen Angreifer abgefeuert.*

III. Ungewissheitsprobleme

Die Gefahr (= Rechtfertigungslage) ist im Rahmen eines ex-ante-Urteils zu ermitteln. Hierbei kann es zu einer irrtümlichen Bewertung der Sachlage kommen. Insbesondere die Rechtsprechung steht auf dem Standpunkt, dass die Inanspruchnahme von einigen Rechtfertigungsgründen nur dann in Betracht kommt, falls und soweit der sich auf den Rechtfertigungsgrund Berufende eine pflichtgemäße Prüfung im Rahmen seines ex-ante-Urteils vorgenommen hat. Diese Problematik ist eng mit der des Erlaubnistatbestandsirrtums verbunden. Allerdings sieht die Rechtsprechung die Notwendigkeit der pflichtgemäßen Prüfung nur im Rahmen des § 34 StGB, nicht im Falle des § 32 StGB als gegeben an (vgl. BGHSt 1, 329, 14, 2 [= § 34 StGB = übergesetzlicher Notstand]).

- Bsp: *A meint, B sei der Täter, der immer wieder nachts bei ihm in die Wohnung einsteigt und wertvolle Briefmarken entwendet. Er gelangt zu dieser Ansicht, weil B genauso eine schwarze Jacke trägt, wie A sie beim letzten Einbruch am Täter bemerkt haben will. A geht nun auf B zu und überwältigt diesen, um weitere Einbrüche zu verhindern. Nachträglich stellt sich heraus, dass es sich bei B nicht um den vermuteten Einbrecher handelt.*

Eine Rechtfertigung nach § 32 StGB scheidet aus, da keine Notwehrlage vorliegt. Hier wäre also nun zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 34 StGB vorliegen. Tatsächlich liegen die Voraussetzungen des § 34 StGB nicht vor. Es besteht keine Dauergefahr und zudem ist B nicht der Täter. Möglicherweise käme aber ein Erlaubnistatbestandsirrtum in Betracht. Es wäre also zu prüfen, ob B gerechtfertigt wäre, wenn die Umstände, die er sich vorstellt, tatsächlich vorlägen. Allerdings wäre in diesem Fall mit der Rspr. eine Rechtfertigung wohl schon deshalb abzulehnen, weil das Indiz der schwarzen Jacke, das als Tatsachengrundlage gewählt wurde, keine pflichtgemäße Prüfung darstellt, welche aber im Bereich von § 34 StGB für eine Rechtfertigung vorausgesetzt wird.

Die Literatur lehnt allerdings überwiegend das Erfordernis einer pflichtgemäßen Prüfung ab, so dass sie zu einem Erlaubnistatbestandsirrtum und ggf. eine Fahrlässigkeitstat gelangt.

- Variante des obigen Falles: *B ist tatsächlich der Täter.*

Auch hier käme die Rechtsprechung bei Prüfung des § 34 StGB nicht zu einer Rechtfertigung. Schließlich fehlte die pflichtgemäße Prüfung. Diesem Ergebnis wird entgegengehalten, dass eine Rechtfertigung dann nicht von einer pflichtgemäßen Prüfung abhängig gemacht werden dürfe, sofern Erfolgs- und Handlungsunwert fehlten. Der Unterschied zum Ausgangsfall ist in der Variante

darin zu sehen, dass der Erfolgsunwert fehlt. Bei gegebenem Erfolgsunwert (= Ausgangsfall) lässt sich auf der Ebene des Handlungsunwertes reagieren, indem mit der Rechtsprechung formuliert wird: Handlungsunrecht begeht auch, wer keine pflichtgemäße Prüfung vornimmt. Soweit aber wie in der Variante der Erfolgsunwert entfällt, käme lediglich eine Versuchsstrafbarkeit in Betracht. Der für den Versuch notwendige Handlungsunwert müsste in der fehlenden pflichtgemäßen Prüfung gefunden werden. Wer diesen Weg nicht gehen will, wird den Vorsatz verneinen müssen, mit der Folge der Straflosigkeit, da es einen fahrlässigen Versuch nicht gibt.

Literatur:

Roxin AT I § 14 Rn. 52 ff.

Rengier AT § 30

Jäger Examens-Repetitorium AT Rn. 212 ff.

Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 467 ff.